



CH-3003 Bern, BAFU, KR

Rundschreiben
zuhanden der kantonalen
Umweltfachstellen

Referenz/Aktenzeichen: I104-0318

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: KR

Sachbearbeiter/in: KR

Bern, 11. März 2009

Verlängerung der Frist für Schiessanlagen-Sanierungen (Art. 32e Abs. 3 Bst. c USG) sowie Übergangslösungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Dezember 2008 hat der Nationalrat die von der UREK-N ausgearbeitete parlamentarische Initiative Büchler für eine Änderung des Umweltschutzgesetzes gutgeheissen. Diese sieht insbesondere eine Fristverlängerung für Schiessanlagen in Grundwasserschutzzonen bis 2012 und für alle übrigen Anlagen eine solche bis 2020 vor. Am 4. März 2009 hat nun auch der Ständerat dieser Vorlage vollumfänglich und mit klarer Mehrheit zugestimmt. Nach der Gesamtabstimmung der vereinigten Bundesversammlung vom 20. März 2009 untersteht die Gesetzesänderung noch dem fakultativen Referendum. Da uns bezüglich eines Referendums nichts bekannt ist, kann damit gerechnet werden, dass der neue Gesetzestext auf den Herbst 2009 vom Bundesrat in Kraft gesetzt werden kann.

Damit sollte die grosse Verunsicherung bei Kantonen, Gemeinden und Schützenkreisen bezüglich der Frist für Bundesabgeltungen an die Sanierung von Kugelfängen behoben sein. Die am 1. November 2008 abgelaufene Frist des aktuell geltenden USG wird nämlich mit der Inkraftsetzung der Gesetzesänderung hinfällig. Die damit wesentlich verlängerten Fristen bieten nun ausreichend Zeit, um künstliche Kugelfangsysteme nach dem Stand der Technik zu installieren oder die Anlagen geordnet stillzulegen.

Wir möchten Sie bei dieser Gelegenheit aber noch auf unsere Haltung zur Installation von temporären Kugelfangsystemen wie sie z.B. bei historischen Schiessanlässen verwendet werden aufmerksam machen. Wir empfehlen in diesen Fällen dringend die Installation von BigBags mit Holzschnitzel oder Gummigranulat und nicht die im Schreiben des SVV vom Januar 2009 vorgeschlagenen Stirnholzstapel. Letztere bieten nämlich grosse Schwierigkeiten bei einer direkten Entsorgung in einer KVA, ge-

Rolf Kettler
BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, 3003 Bern
Tel. +41 31 322 93 76, Fax +41 31 323 03 69
rolf.kettler@bafu.admin.ch
<http://www.umwelt-schweiz.ch>

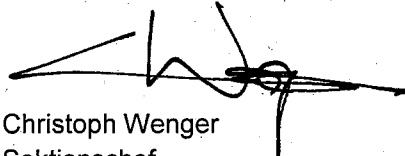
Referenz/Aktenzeichen: I104-0318

langt doch bei der Entsorgung in KVA das Blei und das Antimon in die Schlacke und in die Filterasche. Weil die Rückgewinnung von kleinteiligen Metallstücken aus KVA-Schlacke nur teilweise gelingt, gehen damit Blei und Antimon für die weitere Nutzung verloren und belasten die zur Deponierung anfallenden Rückstände.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Schreiben zu dienen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Altlasten und Industrieabfälle



Christoph Wenger
Sektionschef

Kopien an:

- Schweizer Schiesssportverband
- GS-VBS, Frau H. Hosbach
- intern: PO, Fa, KR